

Mitteilungsblatt

Spiritualisierung psychotherapeutischer Angebote

Immer wieder wenden sich Fachkräfte der Jugendhilfe oder auch besorgte Bürger bezüglich der Einschätzung psychotherapeutischer Angebote direkt an das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt oder an die Scientology-Krisenberatungsstelle.

Meist wird eine Auskunft über die Unbedenklichkeit unterschiedlicher Angebote gewünscht, weil etwa ein Therapeut besonders merkwürdige Methoden anwendet, ein Elternteil seit einer therapeutischen Behandlung in seiner Persönlichkeit verändert ist oder ein passender Therapeut für eine Person gesucht wird, die in Kontakt mit einer konflikträchtigen Gruppierung stand.

Gerade weil manche Angebote dubios erscheinen, wird oftmals ein Zusammenhang zu konflikträchtigen Gruppierungen, wie etwa der Scientology-Organisation vermutet. Insgesamt lässt sich beobachten, dass der sogenannte „Psychomarkt“ bzw. „Lebenshilfe- und Gesundheitsmarkt“ sich zunehmend mit weltanschaulichen und spirituellen, wenn nicht gar religiösen Inhalten vermischt.

1. Hintergrund

Die gesellschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen sind von einer zunehmenden Komplexitätssteigerung und der Ausdifferenzierung verschiedener Sinnsysteme geprägt und bewegen sich zwischen Multioptionalität, Werterelativität und „neuer Unübersichtlichkeit“ (Prof. Dr. Jürgen Habermas). Diese Entwicklungen sind vielfach begleitet von Verunsicherung und Orientierungslosigkeit, was in breiten gesellschaftlichen Schichten das Bedürfnis nach Orientierung und Sinngebung hervorgerufen hat.

Um die vielfältigen Bedürfnislagen herum hat sich ein schnell wachsender Markt der Sinnangebote etabliert, wie dies insbesondere der seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts boomende Psychomarkt mit einem überaus breiten Spektrum psychologisch geprägter Behandlungsangebote veranschaulicht.

Diesen Markt kennzeichnen psychologisch ausgerichtete Angebote der Selbstentfaltung, Gesundung und Sinnfindung, d.h. neben Wohlbefinden und Heilung stellen Lebensbewältigungshilfeangebote zunehmend auch Sinnorientierung in Aussicht. Begleitet wird dies von dem Versprechen der Postmoderne: Nichts ist unmöglich, alles ist machbar.

2. Aktuelle Entwicklungen

Zu beobachten ist eine zunehmende Thematisierung und Verlagerung religiöser und weltanschaulicher Orientierungs- und Sinnfragen an das psychotherapeutische Feld.

Thema

Diese Entwicklung deutet auf einen Bedarf sowohl auf Patienten- bzw. Kundenseite als auch auf der Anbieterseite hin.

Einerseits werden auf dem oft unseriösen Psychomarkt Teile psychologischer Konzepte und Methoden mit tradierten, spezifischen Glaubensüberzeugungen in Verbindung gebracht. Heilsversprechen, religiöse Deutungen, magische Vorstellungen, Intuition und antirationale Affekte werden gemischt mit wissenschaftlich anerkannten psychologischen Methoden und Techniken. Heilmittel, Verfahren und Methoden erscheinen in bunten Kombinationen und überschneiden sich vielfach mit verschiedenen Ansätzen der sog. Alternativmedizin und dem Wellnessbereich.

Die große Nachfrage ruft selbsternannte Therapeuten und Geschäftemacher auf den Plan, die oftmals schnelle und einfache Wege zu Wohlbefinden und Heilung in Aussicht stellen. Die mittlerweile unüberschaubare Vielfalt an Konzepten und Anbietern hat zudem zu einer inflationären Verwendung der Bezeichnung „Psychotherapie“

geführt.

Andererseits werden der Psychologie und psychologischen Behandlungsansätzen selbst zuweilen religiöse Orientierungskompetenzen zugeschrieben, die dann als neue „Sinngabungsmodelle“ in Erscheinung treten.

Dies bringt es mit sich, dass sowohl ausgebildete als auch selbst ernannte Psychotherapeuten zunehmend mit spezifischen Erwartungshaltungen hinsichtlich Sinngabe und Heilung konsultiert werden, womit ihnen „religiöse Funktionen“ zugetragen werden: Psychotherapeuten erscheinen als die neuen Wunderheiler der Gegenwart. Für eine wachsende Zahl der Menschen scheinen sie heute das Erbe der spirituellen und religiösen Lehrmeister angetreten zu haben.

Oftmals findet in einigen wenig wissenschaftlichen Ansätzen eine fragwürdige, in ihren Konturen „verschwimmende“ Synthese von Psychologie, Therapie und Religion statt; aus psychologischen und sonstigen Theorien werden in der Folge Sinn-Lehren, die zur Beantwortung existentieller Lebensfragen herangezogen werden.

Diesbezügliche Ansätze werden vielfach umschrieben als New-Age-Therapien, Psychomarkt oder Psychoszene, esoterische Therapien, alternative Gesundheitskultur, weltanschauliche Lebenshilfe oder transpersonale Psychotherapie.

Vor allem für den Hilfe suchenden Laien ist es kaum mehr durchschaubar, wo die Grenze zwischen wissenschaftlich fundierten und weltanschaulich überformten Lehr- und Behandlungsansätzen gezogen werden muss.

3. Psychotherapie und Spiritualität

3.1 Psychotherapie

Psychotherapie ist das gezielte Behandeln einer psychisch, emotional und/oder psychosomatisch bedingten Erkrankung mit Hilfe von systematischen, psychotherapeutischen Interventionen, Methoden und Techniken. Sie setzt am Erleben und Verhalten an, um Störungen von

Inhaltsverzeichnis

Thema

<i>Spiritualisierung psychotherapeutischer Angebote</i>	1
---	---

Berichte

<i>Qualitätszirkel zu § 8a SGB VIII</i>	8
---	---

Info

<i>Führungszeugnis für Tagesbetreuungs- personen</i>	9
--	---

<i>Gesamtkonzept präventiver Kinder- und Jugendschutz</i>	9
---	---

<i>Keine gesetzliche Unfallversicherungs- pflicht im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)</i>	10
--	----

<i>Tätigkeit der Auslandsvermittlungs- stelle von Eltern für Afrika e. V.</i>	11
---	----

<i>Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeiten</i>	11
---	----

<i>Verzeichnis der Jugendämter</i>	15
------------------------------------	----

<i>Landesjugendhilfeausschuss</i>	16
-----------------------------------	----

Tipp

<i>Websiteangebot zum 13. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag</i>	16
--	----

<i>Impressum</i>	16
------------------	----

Krankheitswert zu heilen, zu bessern oder zu lindern. In der Psychotherapie wird der Patient mit psychologischen Mitteln dabei unterstützt, die psychische Erkrankung durch eine bewusste Auseinandersetzung mit ihren Ursachen und/oder durch gezieltes Einüben neuer Verhaltensweisen zu überwinden. Eine solche Therapie verlangt jedoch immer auch die Bereitschaft des Patienten, an sich selbst zu arbeiten. Eine wirkliche Veränderung kann auch mit Hilfe der Therapie nur dann herbeigeführt werden, wenn der Patient aktiv an seinem Erleben und Verhalten arbeitet, was nicht leicht und manchmal schmerzhaft ist.

Kriterien einer wissenschaftlich fundierten Therapiemethode sind¹

1. Es besteht ein wissenschaftlicher Nachweis der erwünschten Wirksamkeit.
2. Sie beruht auf Voraussetzungen, die mit wissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar sind.
3. Sie geht nach Regeln vor, deren Grundlagen von bewährten psychologischen Gesetzen hergeleitet sind.
4. Die Therapieziele sind ethisch legitimierbar.
5. Die Methode selbst ist ethisch vertretbar.
6. Die zu erwartenden unerwünschten Wirkungen sind in ihrer Art und Wahrscheinlichkeit untersucht und veröffentlicht.
7. Es besteht eine sinnvolle Kosten-Nutzen-Relation.

Derzeit sind lediglich die Titel „Psychotherapeut“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Ärztlicher Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ gesetzlich geschützt.

Voraussetzungen zum Erwerb dieser Titel sind ein abgeschlossenes medizinisches oder psychologisches Hochschulstudium (beim Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist auch ein Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik möglich) und eine abgeschlossene Zusatzausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (wie etwa Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie, Gesprächspsychotherapie oder Familientherapie). Erst durch diese Ausbildungen erhält der Betreffende die so genannte Approbation, wird damit automatisch Mitglied der Psychotherapeutenkammer und unterliegt damit der entsprechenden Berufsordnung, die unter anderem dazu verpflichtet, die Würde des Patienten unabhängig insbesondere von Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung zu achten. Außerdem darf weder eigenes Interesse noch das Interesse Dritter über das Wohl des Patienten gestellt werden. Patienten ist ideologisch und weltanschaulich neutral zu begegnen, Psychomanipulation, Indoktrination und Missbrauch für eigene Ideologien und Philosophien sind nicht zulässig. Die Beziehung des Therapeuten zum Patienten soll von positiver Wertschätzung, Einfühlung, Authentizität, sozialer Kompetenz, Ehrlichkeit, Offenheit und Direktheit geprägt sein.

Zur Einschätzung der Qualifikationen eines Psychotherapeuten stellt somit die Approbation ein Minimalkriterium dar, welches die Fachlichkeit des Therapeuten weitgehend sicherstellt.

Zurzeit sind die Verhaltenstherapie sowie tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, ausgeübt von dem oben genannten approbierten Personenkreis, zur Kostenerstattung durch die Krankenkassen zugelassen. Das heißt, kassenzugelassene Psychotherapeuten können die Behandlungskosten über die Chipkarte des Patienten direkt mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse abrechnen.

Vom Psychotherapeutengesetz nicht geschützt ist hingegen der Begriff „Psychotherapie“. Sie darf auch von anderen Personen ohne entsprechende Qualifikation angeboten werden. Da die Phantasie der Anbieter in der Kreation neuer Bezeichnungen

schier unerschöpflich ist, finden sich darüber hinaus viele unterschiedliche Angebote – deren Bezeichnung gesetzlich ebenso wenig definiert bzw. geschützt ist –, die ähnliche Inhalte, Heilung und Besserung psychischer Leiden und Belastungen versprechen.

3.2 *Spiritualität*

Spiritualität kann als „ein Modewort der religiösen Gegenwartskultur“ gesehen werden, als „eine sich auf eine innere Erfahrung berufende und freigeistige Haltung gegenüber religiösen Fragen, die sich im Gegensatz zur „dogmatischen Religion“ traditioneller Christlichkeit sieht.“² Insbesondere im Kontext der New-Age-Bewegung und damit auch der Entwicklung eines bunten „Esoterik“-Marktes hat sich diese Bedeutung und Verwendung weit verbreitet.

Mit der Verwendung des Begriffs der Spiritualität wird so ermöglicht, auf eine spirituelle Dimension Bezug zu nehmen, die zwar allgemeine religiöse Konnotationen hervorruft, sich zugleich aber auch von bisherigen Sozialformen von Religion abgrenzen will.

Mit der Bezeichnung „spirituell“ kann vor allem auch eine emotionale Betonung individueller und subjektiver religiöser Erfahrung vorgenommen werden.

3.3 *Gemeinsamkeiten und Unterscheidungsmerkmale von Psychotherapie und Spiritualität*

Berührungspunkte zwischen beiden Bereichen ergeben sich vor allem bei Sinn- und Wertfragen, wie etwa bei der Erarbeitung persönlicher Lebensziele oder bei Fragen nach dem Lebenssinn, welche vor allem bei Patienten mit depressiven Erkrankungen im Vordergrund stehen.

Psychische Störungen oder Konflikte können aber auch in Zusammenhang mit einer religiösen Identitäts- und Orientierungs-Suche entstehen oder sich aus religiös bzw. weltanschaulich mitbedingten Konflikten im sozialen Nahumfeld entwickeln.

Allerdings ist bei Behauptungen, Sinnfindung könne auf psychologischer Grundlage ermöglicht werden, größte Zurückhaltung geboten.

Vielfältige Publikationen vom Weg zum Erfolg, Glück, Reichtum oder mit Titeln wie „Denken Sie sich gesund“ suggerieren unrealistische Erwartungen an die Psychologie und überschätzen ihre Erkenntnismöglichkeiten. Festzuhalten ist, dass die Psychologie keine normativen Modelle bereitstellen kann.

Hinsichtlich des möglicherweise von Patientenseite geforderten weltanschaulichen Orientierungswissens und Sinngebungen gelangt die Psychotherapie schnell an Grenzen: Sobald es sich um Fragen mit „existentieller Reichweite“ handelt, sind die fachlichen Grenzen der Psychotherapie bezeichnet. Sie vermag keine Antworten auf existentielle Fragen oder gar eine transzendente Wirklichkeit zu geben und kann auch keine Werte- und Sinnfragen beantworten. So werden seriöse Psychologen und Psychotherapeuten keine allgemeingültigen Modelle propagieren, sondern vielmehr gemeinsam mit ihren Patienten nach individuellen Lösungsmöglichkeiten suchen.

Therapiemethoden, die „ganzheitliche“ Heilung prognostizieren, sind dagegen als problematisch einzuschätzen.

Derartige Interpretationen bzw. Selbstdefinitionen bedeuten in der Regel eine Überschätzung ihrer Kompetenzen.

Notwendig wird eine deutliche Abgrenzung eines wissenschaftlich begründeten psychotherapeutischen Verfahrens, das auf seelische Gesundheit zielt, von einer auf Glaubensüberzeugungen basierenden Behandlung.

4. Unterscheidungsmerkmale zwischen seriösen Psychotherapieangeboten und Lebenshilfeangeboten mit spirituellem Hintergrund

Psychotherapeutische Angebote lassen sich hinsichtlich der folgenden Kriterien von spirituellen Lebenshilfeangeboten unterscheiden³.

Anspruch und Prognose

Während wissenschaftlich fundierte Therapieangebote begrenzte aber konkrete Erfolgsaussichten benennen, sind die Erfolgsversprechen unseriöser Anbieter oft sehr umfassend, aber vage. Letztere versprechen meist eine schnelle und umfassende Persönlichkeitsveränderung ohne eigene Bemühungen. Außerdem sind „ganzheitliche“ Heilung, Glück und Zufriedenheit bzw. Ausgeglichenheit in allen Lebensbereichen beliebte Werbeslogans.

Weltbild

Wissenschaftlich ausgebildete Psychotherapeuten handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und rationaler Grundlagen.

Das Weltbild anderer Lebenshilfeangebote ist meist in weiten Teilen „energetisch-spirituell“. In einigen Fällen findet auch eine prinzipielle Abwertung von Leiden, Schmerz und Behinderung statt. Sie werden bisweilen als selbstverursacht oder selbstverschuldet definiert.

Ätiologie

Grundannahmen über die Entstehung von Störungsbildern sind bei wissenschaftlich fundierter Psychotherapie immer theoriegeleitet.

Andere Anbieter hingegen ziehen weltanschauliche Erklärungsmuster heran, die meist weder bestätigt noch widerlegt werden können.

Häufig dient dabei eine religiöse Lehre als Deutungsgrundlage für persönliche Konflikte und zur Welterklärung.

Diagnose

Psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten stellen ihren therapeutischen Interventionen in jedem Fall eine umfassende Diagnoseerstellung voran, um gezielte Maßnahmen einleiten zu können. Unseriöse Anbieter benötigen demgegenüber oft keine Diagnose im eigentlichen, wissenschaftlichen Sinn. Selbst eine von anderer Seite erstellte Diagnose interessiert meist nicht.

Einige dieser „Therapeuten“ arbeiten zwar mit Diagnosestellungen, begründen diese jedoch mit „Intuition“.

Vorgehen

Das zentrale Werkzeug psychotherapeutischer Therapieverfahren ist in der Regel das Gespräch.

In pseudotherapeutischen Angeboten soll Heilung dagegen häufig mittels unterschiedlichster Rituale herbeigeführt werden.

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit seriöser Verfahren wurde wissenschaftlich überprüft und erst nach einem langwierigen „Beweisverfahren“ erfolgt eine Kassenzulassung.

Bei unseriösen Psychotherapieangeboten sind demgegenüber nicht überprüfbare Glaubensüberzeugungen maßgeblich. Die Wirksamkeit wird als symptomunspezifisch propagiert. Ursachen für Misserfolge werden regelmäßig nicht in der Methode sondern ausschließlich beim Patienten gesucht.

Überprüfbarkeit

Die Wirksamkeit seriöser Therapieformen muss durch empirische Studien nachgewiesen worden sein, welche nachprüfbar sind.

Bei Lebenshilfeangeboten gibt es keine Überprüfbarkeit im wissenschaftlichen Sinn. Anbieter sprechen meist davon, dass ihr Angebot weder erklärbar noch überprüfbar ist, sondern nur erfahrbar.

Kontrollmöglichkeit

Fundiert ausgebildete Psychotherapeuten mit Approbation sind verpflichtet, ihre Arbeit in Supervision zu überprüfen und so fortlaufend zu kontrollieren. Sonstige Anbieter unterschiedlicher „Therapien“ unterziehen sich in der Regel keinem Überprüfungsverfahren.

Psychotherapeuten sind folglich qualifizierte Fachleute mit einem klar definierten Know-How und keine Gurus, Wunderheiler, „Weise Frauen“, charismatische Götterboten, Schamanen, Chanelling-Medien, Neu-Offenbarer oder „geistige Führer“. „Ganzheitlichkeit“, die den Anspruch von Rationalität, Wissenschaftlichkeit und damit von Objektivität und Überprüfbarkeit ignoriert oder ablehnt, wird dem „Ganzen“ nicht gerecht.

Zu den mit Vorsicht zu genießenden, oft selbsternannten Psychotherapeuten, deren Angebote und Versprechungen kritisch zu prüfen sind, können beispielsweise sog. Chakrenheiler, schamanistische Heiler, Reiki-Meister oder Anwender fernöstlicher traditioneller Heilungsverfahren (Yoga, Ki-(Qi-, Ch`i-)Bewegungen, Ayurveda) gezählt werden.

Hier gilt für jeden Einzelfall, genau nachzufragen, was deren Versprechungen sind, ob beispielsweise Würde und Individualität gewahrt bleiben, ob Heilung und Wohlbefinden auch ohne die Übernahme der spezifischen Glaubensideen zu erreichen sind, usw.

Definiert sich ein Lebensbewältigungshilfeangebot eindeutig als weltanschaulich bzw. religiös orientierend (und damit als i. e. S. nicht-psychotherapeutisch), trägt dies zu einer wichtigen Klarstellung für Hilfesuchende bei. Bei der Frage nach konkreter weltanschaulicher Orientierung und der Beantwortung grundlegender existenzieller Fragen kann Religion selbstverständlich sinnvoll ansetzen (auf den bekanntermaßen möglichen Missbrauch durch ideologische oder religiöse Beeinflussung muss in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden). Der Religion kann im Verhältnis zur Psychotherapie in gewisser Weise eine ganzheitliche Betrachtungsweise zufallen, insofern sie Erklärungsmodelle anbietet, im Zuge derer auch die Beantwortung von Existenzfragen geleistet werden kann, die über die Begrenztheit empirischer Wissenschaftlichkeit hinaus gehen.

5. Versuche, seriöse psychotherapeutische Angebote mit spirituellen Inhalten zu verknüpfen

Seit einigen Jahren gibt es Anbieter (sowohl Einzelpersonen, kleinere Einrichtungen oder Zusammenschlüsse, wie auch Kliniken) die einen psychotherapeutischen Heilbehandlungsanspruch erheben.

Derartige Angebote stehen – je nach Perspektive – an der Schnittstelle von seriöser und unseriöser psychotherapeutischer Behandlung oder versuchen in wissenschaftlich akzeptabler Form, seriöse psychotherapeutische Behandlung unter ausdrücklicher Einbeziehung persönlich-spirituellen Aspekte zu betreiben.

So vertritt die Akademie und Klinik Heiligenfeld in Bad Kissingen (www.heiligenfeld.de) z. B. ein ganzheitliches und integratives Konzept, das nach eigenem Verständnis in einem humanistisch-spirituellen Geist gründend, die religiöse spirituelle

Dimension würdigt. Die Klinik ist auf religiöse und spirituelle Störungen und Krisen spezialisiert⁴ und propagiert eine Psychotherapie des Bewusstseins.

Damit zählt sie zu Vertretern von Psychologie- und Psychotherapieformen, die mit der Integrierung einer religiösen Dimension der Seele in ihre Konzepte und Methoden unter den Sammelbegriff „transpersonale Psychologie“ subsumiert werden können.⁵

Ein weiteres Beispiel für eine Klinik mit vergleichbaren Ansätzen ist die Caduceus Klinik (Fachklinik für psychotherapeutische Medizin, Psychosomatik und Psychotherapie) in Bad Bevensen (www.caduceus.de). Auch sie vertritt ein integratives Konzept und würdigt die spirituelle Entwicklung mit ihren existentiellen und religiösen Fragen.

Es bleibt abzuwarten, was die wissenschaftliche Fachdiskussion, die diese therapeutischen Ansätze kritisch würdigt, im Laufe der Zeit ergeben wird.

Im Kontext „spiritueller“ Krisen stellt sich auch die Frage nach „Psycho-Moden“: Ausgehend von der Überlegung, dass Störungen und Krankheiten auch modischen Regeln folgen können, können Störungsbilder wie etwa „spirituelle oder religiöse Krisen“ auch als induziert, als spezifische „Systemkonsequenzen“ in den Blick kommen, auf die Anbieter auf dem Markt reagieren und entsprechende Dienstleistungen schaffen (Klinik Heiligenfeld).

Im konkreten Einzelfall ist abzuwägen, ob Hilfesuchende mit entsprechend vorgetragenen spezifischen Erscheinungsbildern und Therapiewünschen an diese oder vergleichbare Einrichtungen verwiesen werden können.

6. Informationsmöglichkeiten, Kontaktadressen, Internetadressen:

- Akademie für Psychotherapie und Seelsorge e. V. www.akademieps.de/start.php
- Bundesverband dt. Psychologinnen und Psychologen www.bdp-verband.org
www.psychotherapeutenkammer-bayern.de
- Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse www.dgpt.de
- Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie www.dgvt.de
- Utsch, Michael: Grenzen der Psychotherapie - Chancen der Seelsorge. In: Ders (Hg): Wenn die Seele Sinn sucht: Herausforderung für Psychotherapie und Seelsorge. Neukirchen 2000.
- Utsch, Michael: Religiöse Fragen in der Psychotherapie. Psychologische Zugänge zu Religiosität und Spiritualität. Stuttgart 2005.
- Wirtz, Ursula; Zöbeli, Jürg: Hunger nach Sinn. Menschen in Grenzsituationen – Grenzen der Psychotherapie. Zürich 1995.

¹ vgl. Perrez Meinrad, Baumann Urs (Hg.): Lehrbuch Klinische Psychologie, Band 2, Verlag Hans Huber Bern 1. Auflage 1991

² Boehinger Christoph: „New Age“ und moderne Religion. Religionswissenschaftliche Perspektiven, S. 386, Gütersloh 2. Auflage 1995

³ In Anlehnung an Utsch 2005

⁴ In einem Vortrag differenziert Galuska zwischen religiösen und spirituellen Krisen. Störungen auf der religiös-spirituellen Entwicklungslinie können Störungen im Übergang von kindlicher zu erwachsener Religiosität betreffen (=religiöse Störungen), es kann sich aber auch um Störungen der Integration subtiler Erfahrungen im Bewusstsein (außersinnlichen Wahrnehmungen) handeln (=psycho-spirituelle Störungen); darüber hinaus sind Störungen im Übergang von personaler zu transpersonaler Spiritualität, d.h. transpersonale Störungen möglich (=mystische Erfahrungen) (Belschner Wilfried, Galuska Joachim: Empirie spiritueller Krisen. Transpersonale Psychologie. In: Transpersonale Psychologie und Psychotherapie. 1/1999, S. 73-94).

⁵ Wirtz/ Zöbeli 1995: S. 299

Qualitätszirkel zu § 8a SGB VIII

Anerkannte Fortbildung für Ärzte und Psychotherapeuten an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe

Nicht nur im Landesjugendamt häufen sich Anfragen zu vollzugspraktischen Details und Nachfragen nach Referenten. Aus dem Binnenbereich der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und zunehmend auch von Ärzten wird Informations-, Beratungs- und Fortbildungsbedarf signalisiert. Verschiedene Jugendämter berichten über gute Erfahrungen aus der Mitarbeit in sogenannten Qualitätszirkeln, die es flächendeckend gibt und die für Vertragsärzte verpflichtend sind. Hier eröffnet sich für die Jugendämter ein interessanter Kooperationsbereich:

Qualitätszirkel sind neben anderen Formen, wie z. B. Workshops, Arbeitsgruppen, Fallkonferenzen oder Kongresse ein Typus von Fortbildungsveranstaltungen für maximal 20 Personen. Das müssen nicht nur Ärzte sein, auch Hebammen oder Sozialarbeiter (etwa vom Jugendamt) können teilnehmen oder mitwirken, ebenso Psychotherapeuten, Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Ortsvereinen des Kinderschutzbundes. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet Vertragsärzte, sich regelmäßig fortzubilden und die Nachweise alle fünf Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen. Der Besuch entsprechender Fortbildungsmaßnahmen wird mit festgelegten Fortbildungspunkten bewertet, die zur Aufrechterhaltung der Kassenzulassung erforderlich sind. Die Förderung der beruflichen Fortbildung und Qualitätssicherung zählt zu den landesgesetzlich geregelten Aufgaben der Ärztekammern (nähere und weitere Informationen siehe unter www.bundesaerztekammer.de; www.blaek.de sowie die „Qualitätszirkel-Grundsätze des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“ www.kvb.de).

Die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (Bekanntmachung der Neufassung vom 01.08.2005) verpflichtet diese zur Fortbildung in dem Umfang, wie er zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Berufsausübung erforderlich ist und zur Qualitätssicherung im Rahmen der von der Bayerischen Landesärztekammer eingeführten Maßnahmen. Mit der Psychotherapeutenkammer gibt es ein Abkommen über die wechselseitige Anerkennung zur Erlangung von Fortbildungspunkten.

Qualitätszirkel sind moderierte Arbeitskreise. Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter www.kvb.de werden hunderte von anerkannten Qualitätszirkeln (einschließlich Fachrichtung und Bezeichnung) aufgeführt. Nach Auskunft der Bayerischen Landesärztekammer gibt es zwei Möglichkeiten der Anerkennung eines Qualitätszirkels: Entweder bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, wobei ein qualifizierter Moderator bekannt sein muss, oder (mit Programm) spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung direkt bei der Bayerischen Landesärztekammer. Nur über diese seien dann Fortbildungspunkte (CME - „continuing medical education“) zu erlangen – pro Fortbildungsstunde á 45 Minuten ein CME-Punkt.

Qualitätszirkel entstehen in Eigeninitiative. Die Teilnahme ist dem Grunde nach freiwillig. Die Treffen finden regelmäßig statt. Die Arbeitsergebnisse werden dokumentiert. Es gibt unter anderem indikationsbezogene, hausärztliche, psychotherapeutische und interdisziplinäre Qualitätszirkel-Arten.

Es existiert also eine sowohl verbindliche als auch probate Gelegenheitsstruktur, um vor allem mit den Hausärzten und den Kinderärzten im Kontext des Vollzugs des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamts ins Gespräch zu kommen und grundsätzliche wie auch kasuistische Bündnisse face to face zu schließen. Es war ja viel die Rede in letzter Zeit von der „lückenlosen Reaktionskette der

Verantwortung“ für das Kindeswohl. Die Glieder dieser Kette zu schmieden verlangt weniger heiße Eisen als kühle Köpfe. Vor allem aber kompetente und beharrliche Networker, die sich einbringen und einmischen, ohne fiskalischen, politischen oder gewerblichen Begehrlichkeiten aufzusitzen; fachlich selbstbewusst, eigenständig und dialogfähig. Wer wäre besser geeignet als Ansprech- und Kooperationspartner als das örtliche Jugendamt? Bündnisse und Synergien sollten den regionalen und lokalen Besonderheiten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (letztlich auch für die Kosten) Rechnung tragen und dort entstehen und gepflegt werden, wo sie im Alltag gelebt werden und belastbar sein müssen.

Hans Hillmeier

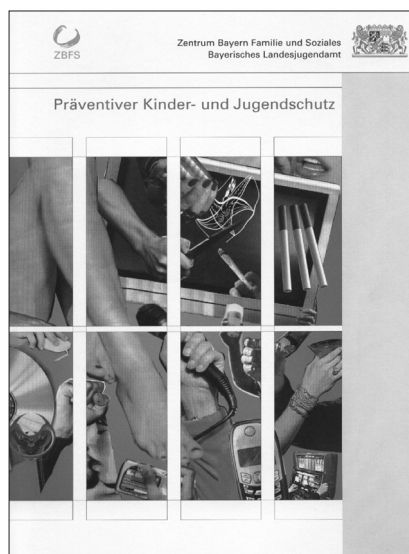
III Bildung, Erziehung und Prävention

Führungszeugnis für Tagesbetreuungspersonen

Im Mitteilungsblatt 2/06 veröffentlichte das Landesjugendamt unter Punkt 5 des Beitrags „Neue Entwicklungen in der Kindertagespflege“, dass das Führungszeugnis für Tagesbetreuungspersonen vom Jugendamt beim Bundeszentralregister beantragt werden kann.

Hinsichtlich dieser bis dahin gängigen Praxis der Jugendämter macht das Bundesamt für Justiz darauf aufmerksam, dass Tagesbetreuungspersonen das Führungszeugnis bei ihrer Gemeinde selbst beantragen müssen, dieses aber gebührenfrei erhalten (DLT-RS Nr. 636/2006). Die Gebührenbefreiung gilt für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen. Auf der Internetseite des Bundeszentralregisters ist ein Formular für den Antrag auf Gebührenbefreiung abzurufen unter http://www.bundesjustizamt.de/cIn_049/nn_261216/SharedDocs/Publikationen/Behoerden/AntragBefreiung.html.

Gesamtkonzept präventiver Kinder- und Jugendschutz



Um eine umfassende Grundorientierung zur Struktur, Arbeitsschwerpunkten, Aufgaben, Zielgruppen und Handelnden im präventiven Kinder- und Jugendschutz zu geben, wurde die Publikation „Präventiver Kinder- und Jugendschutz – Gesamtkonzept“ auf den aktuellen Stand gebracht. Seit der ersten Auflage haben sich in vielen Bereichen erhebliche Änderungen ergeben. Schwerpunkte des vorliegenden 240 Seiten umfassenden Werkes sind:

- Grundlagen / Rechtsgrundlagen / Zuständigkeiten auf örtlicher und Landesebene,
- Gefährdungsbereiche / exemplarische Reaktionsmöglichkeiten im ordnungsrechtlichen, erzieherischen und im strukturellen Bereich,
- Neue Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG),
- Empfehlungen zur Festsetzung von Bußgeldern bei

- Verstößen gegen den Jugendschutz mit weiterführenden Erläuterungen,
- Fachliche Hinweise zur Prüfung von Medieninhalten auf Jugendgefährdung,
- Handlungsleitfaden zur Feststellung von möglichen Kindeswohlgefährdungen durch so genannte Sekten- und Psychogruppen.

Zielgruppe des Gesamtkonzeptes sind vor allem die Fachkräfte des Jugendschutzes, aber auch Planungsverantwortliche und Entscheidungsträger in der Jugendhilfe, in Jugendhilfeausschüssen sowie alle, die sich intensiv und detailliert mit Jugendschutzfragen befassen.

Die Publikation im A-4-Format (ISBN: 3-935960-14-X) kann zum Preis von 5,20 Euro zuzüglich einer Versandkostenpauschale von 1,50 Euro bestellt werden beim

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9, 80797 München

Tel.: 089/1261-04, Fax: 089/1261-2280

Email: poststelle@zbfs-blja.bayern.de.

■ Hilfe zur Erziehung

Keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Im Februar 2006 schrieb die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Pflegeelternverbände, Jugendämter und Pflegeeltern an, um sie darüber zu informieren, dass Pflegeeltern als selbstständige Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII versicherungspflichtig seien und diese Versicherung selbst zu tragen hätten. Die BGW berief sich dabei auf Gesetzesänderungen zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) aufgrund des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz), das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist.

Das massive Auftreten der BGW führte zu einer starken Verunsicherung bei den Pflegeeltern und den Fachkräften in den Jugendämtern. Allerdings war von Anfang an umstritten, ob Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege gesetzlich unfallversichert sein müssen.

Diese Rechtsfrage konnte nun endlich nach Einschaltung des Bundesversicherungsamts und der zuständigen Fachministerien geklärt werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales klargestellt, dass eine gesetzliche Versicherungspflicht für die Pflegeeltern nicht beabsichtigt war. Für Pflegeeltern bestehe daher im Rahmen der Vollzeitpflege keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht und damit auch keine Beitragspflicht.

Alle Vollzeitpflegeeltern, die sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angemeldet haben bzw. bereits in deren Kataster aufgenommen sind, werden mit einem entsprechenden Schreiben der BGW über das Ergebnis der obigen Prüfung informiert.

Für Fragen steht die BGW auch telefonisch unter der Nummer 040/20207-1155 zur Verfügung.

Das Landesjugendamt empfiehlt, eventuelle Rückerstattungsansprüche hinsichtlich der bereits geleisteten Beitragszahlungen zu prüfen.

► Adoption

Tätigkeit der Auslandsvermittlungsstelle von Eltern für Afrika e. V.

Die von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts seit 15.03.2006 anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle von Eltern für Afrika e. V. wurde im Oktober 2006 in Äthiopien akkreditiert. Da gleichwohl bislang nur geringe Vermittlungszahlen zu verzeichnen und somit über die Arbeit der Vermittlungsstelle im Ausland nur unzureichende Erkenntnisse vorhanden waren, wurde die Anerkennung in Deutschland zunächst um ein weiteres Jahr verlängert. Eltern für Afrika e. V. darf daher weiterhin befristet bis 31.03.2008 Kinder aus Äthiopien vermitteln.

Über Rückmeldungen zur Arbeit der Vermittlungsstelle aus Sicht der Jugendämter ist die zentrale Adoptionsstelle als zuständige Aufsichtsbehörde weiterhin dankbar.

■ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeiten

1. Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kosten des Bayerischen Sozialministeriums aus dem Jahr 1993 zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder wurden der aktuellen Rechtslage angepasst und werden demnächst in ihrer neuen Fassung unter Nr. 17-2 der Loseblattsammlung Jugendhilferecht in Bayern des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt veröffentlicht.

2. Erstattung des kommunalen kindbezogenen Förderanteils im Rahmen des § 89e SGB VIII

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) wird die Frage diskutiert, ob der Schutz der Einrichtungsorte des § 89e SGB VIII auch für Kostenerstattung im Bereich der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG bei Aufenthalten in einem Frauenhaus Anwendung finden kann. Grundsätzlich gilt hier, dass die Anwendung von Bundesrecht auf landesrechtliche Fallgestaltungen möglich sein kann, wenn der Landesgesetzgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat. Für den Bereich des BayKiBiG liegt eine derartige landesrechtliche Durchgriffsregelung nicht vor.

Ungeachtet des Schutzes von Einrichtungsorten wäre bei Aufenthalten in einem Frauenhaus zu differenzieren, aus welchem Grund der Aufenthalt notwendig ist. Ist ein Aufenthalt lediglich zu Wohnzwecken oder zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit erforderlich, kommt in der Regel der Schutz des Einrichtungsortes nach Jugendhilferecht nicht in Betracht.

Sind an den Aufenthaltsort über den reinen Wohnzweck hinaus auch jugendhilfefachliche Betreuungsmaßnahmen für die Frau selbst und/oder ein mit untergebrachtes Kind erforderlich, ist grundsätzlich vom Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne des § 89e SGB VIII auszugehen.

Unabhängig davon ist die bundesgesetzliche Systematik des SGB VIII im Regelfall

nicht sinnvoll auf den Bereich des BayKiBiG übertragbar. Eine entsprechende Anwendung von Vorschriften aus dem SGB VIII für den Bereich des BayKiBiG fällt in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers.

3. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Bestimmung des Aufenthaltes durch die Justizbehörden in einer Übergangswohnung

Wird ein Haftentlassener von der Justiz im Rahmen des Maßregelvollzuges zeitlich befristet in einer justizeigenen so genannten Übergangswohnung untergebracht mit dem Ziel, bis zum Bezug einer eigenen Wohnung eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist zu klären, ob und in wie weit mit dieser Unterbringung ein Zuständigkeitswechsel in der Jugendhilfe mit der Folge einer Kostenerstattungspflicht verbunden sein kann.

Dem Grundsatz nach ist davon auszugehen, dass eine Übergangswohnung als Teil einer Strafvollzugseinrichtung gelten muss, da bei einer derartigen gerichtlichen Anordnung zum Maßregelvollzug die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen und damit seine Freizügigkeit insoweit eingeschränkt wird.

Dies muss unter der Voraussetzung, dass die Freizügigkeit durch Anordnungen zum Maßregelvollzug entsprechend eingeschränkt wird (z. B. durch das Verbot, die selbst gewählte Wohnung ohne gerichtliche Genehmigung zu wechseln), auch für Wohnungen gelten, die Betroffene selbst anmieten. Auch in derartigen Grenzfällen wird eine Wohnung als Teil der Einrichtung des Strafvollzugs zu betrachten sein. Damit kann auch für Zeiträume des Aufenthaltes in den beschriebenen Räumlichkeiten ein gewöhnlicher Aufenthalt gemäß § 30 Abs. 3 SGB I in einer Einrichtung des Strafvollzugs bestehen bleiben oder aber begründet werden. Folge daraus ist, dass auch in diesen Fällen der Schutz des Einrichtungsortes im Sinne des § 89e SGB VIII zum Tragen kommt (vgl. dazu auch Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Auflage, § 89e Rd.Nr. 19). Damit kann der örtliche Jugendhilfeträger am Einrichtungsort gemäß § 89e Abs. 1 SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger geltend machen, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Davon abweichend wird im Regelfall ein gewöhnlicher Aufenthalt in einem der oben genannten Teile einer Einrichtung des Strafvollzugs nicht begründet, wenn der gerichtlich im Rahmen des Maßregelvollzugs angeordnete Aufenthalt von vornherein auf einen kurzen, zeitlich beschränkten Zeitraum begrenzt wurde (etwa der Aufenthalt in einer Übergangswohnung nur so lange, bis eine eigene Wohnung angemietet wurde).

4. Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Bei der Prüfung, ob eine Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege durch den Jugendhilfeträger in Betracht kommt, weil die Unterbringung vom Bedürfnis der Eltern oder eines Elternteiles getragen ist, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können, wurde in Ziffer 1.4.1 Buchstabe c) der Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung davon ausgegangen, dass eine Erwerbstätigkeit erst dann vorliegt, wenn die Einkünfte daraus die sozialversicherungsrechtliche Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV für geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400,00 Euro übersteigen.

Die derzeitige Situation auf dem Arbeitsmarkt bietet mit den so genannten 400-Euro-Jobs oftmals die einzige Möglichkeit, eine entlohnte Beschäftigung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch in Fällen längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr sachgerecht, diese wachsende Gruppe

Beschäftigter im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII schlechter zu stellen als Beschäftigte mit sozialversicherungsrechtlich relevantem Einkommen.

Bis zur Klärung dieser sozialpolitisch dringlichen Definition des Einkommensbegriffes wird daher der folgende Absatz in Ziffer 1.4.1 Buchstabe c) gestrichen: „Von einer Erwerbstätigkeit ist in diesem Zusammenhang wohl nur auszugehen, wenn ein Einkommen erzielt wird, das über der sozialversicherungsrechtlichen Grenze für geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) liegt.“

In Ziffer 1.4.2 der Empfehlungen wird zur Klarstellung der Abgrenzung von Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II gegenüber der Übernahme von Teilnahmebeiträgen nach § 90 SGB VIII folgender Satz 4 angefügt: „Die Jugendhilfe trifft in diesem Zusammenhang lediglich die Verpflichtung aus § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, für den oben genannten Personenkreis des SGB II ein geeignetes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten.“

Die aktuelle Textfassung der Empfehlungen ist auf der Internetseite www.blja.bayern.de - Textoffice - Schriften/Service - Fachliche Empfehlungen - Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII abrufbar.

5. Empfehlungen zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII

Der Text der Empfehlungen in 93.03.03 Buchstabe c) zur Berücksichtigung von Schuldverpflichtungen für selbst genutzte Immobilien wurde geändert. Der Empfehlungstext lautet jetzt ab Satz 3: „Um hier eine Gleichstellung mit Mietern zu erreichen, ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Absetzung der Höhe nach auf den Teil der Schuldverpflichtungen zu beschränken, der den angemessenen Wohnwert übersteigt (vgl. dazu BVerwG 5 C 8.04 vom 31.08.2004).“ Übersteigen die Belastungen diese Höchstbeträge, sind sie zu berücksichtigen, wenn sie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung im Sinne des § 93 Abs. 3 Satz 4 nicht verletzen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn alle Belastungen zusammen die Hälfte des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens (vgl. Ziffer 1.7 der Anlagen) nicht übersteigen.“

6. Anrechnung von Elterngeld als Einkommen bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2748) löst die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Wirkung vom 01.01.2007 für Kinder ab, die ab dem Jahr 2007 geboren wurden.

Für Kinder, die bis 31.12.2006 geboren wurden, sind die Vorschriften des Erziehungsgeldgesetzes weiter anwendbar.

Das Elterngeld ist dem Grunde nach gemäß § 2 BEEG eine Leistung mit lohnersetzen-der Funktion und nach Maßgabe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens der letzten zwölf Monate vor Geburt des Kindes einkommensabhängig gewährt.

Lediglich ein Mindestbetrag in Höhe von 300,00 Euro für den regulären und in Höhe von 150,00 Euro für einen nach § 6 BEEG verlängerten Bewilligungszeitraum wird gemäß § 2 Abs. 5 BEEG unabhängig von der Einkommenshöhe gewährt.

Dieser Mindestbetrag des Elterngeldes bleibt nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BEEG bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

In der Jugendhilfe ergeben sich für die Bereiche der pauschalierten Kostenbeteiligung im Sinne des § 90 SGB VIII einerseits und die Heranziehung zum Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII andererseits daher unterschiedliche Ergebnisse in der Behandlung des Elterngeldes.

a) Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VII

Grundsätzliche Frage im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII ist in diesem Zusammenhang, ob die Übernahme oder der Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Kostenbeiträgen als einkommensabhängige Sozialleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BEEG einzuordnen sind und damit das Elterngeld mit dem oben genannten Mindestbetrag in Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro für den verlängerten Auszahlungszeitraum als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Die Forderung von Kostenbeiträgen bzw. die Übernahme von Teilnahmebeiträgen kommen nach § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII nur dann in Betracht, wenn die finanzielle Belastung den jungen Menschen und ihren Eltern nicht zumutbar ist. Die Prüfung der Zumutbarkeit orientiert sich dabei am Einkommensbegriff aus dem Sozialhilferecht.

Damit stellen die Forderung von Kostenbeiträgen wie auch die Übernahme von Teilnahmebeiträgen Leistungen der Jugendhilfe dar, die von anderen Einkommen abhängig sind. Aus diesem Grund muss das Elterngeld bis zur Höhe des in § 2 Abs. 5 BEEG genannten Mindestbetrages als Einkommen unberücksichtigt bleiben. Wird ein höheres Elterngeld gewährt, ist der den Mindestbetrag übersteigende Teil als Einkommen bei der Zumutbarkeitsprüfung anzusetzen.

b) Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre sowie vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII

Jugendhilfeleistungen, zu denen nach § 91 ff. SGB VIII Kostenbeiträge erhoben werden können, sind ausschließlich pädagogische Hilfen, die zunächst völlig unabhängig vom Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen gewährt werden.

Erst in einem zweiten Prüfungsschritt wird festgestellt, ob und in welcher Höhe die Betroffenen nach Maßgabe ihres Einkommens an den Kosten der Jugendhilfe zu beteiligen sind.

Die Gewährung dieser Jugendhilfeleistungen ist nicht abhängig von anderen Einkommen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BEEG. Daher ist das Elterngeld nach dem Buchstaben des Gesetzes in voller Höhe als Einkommen bei der Berechnung von Kostenbeiträgen bei der nach § 1 BEEG anspruchsberechtigten Person anzusetzen.

Ungeachtet dessen soll das Elterngeld nach dem Willen des Gesetzgebers die bisherige Funktion des Erziehungsgeldes übernehmen (vgl. Gesetzesbegründung BEEG, Teil B, Abs. 1).

Von der familienpolitischen Zielsetzung her gesehen ist jedoch eine unterschiedliche Behandlung des Elterngeldes als Einkommen in den beiden genannten Bereichen der Kostenbeteiligung zumindest problematisch.

7. Übernahme der Kosten für Betreuungsweisungen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes

Die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird in § 87b SGB VII geregelt. In Zusammenhang mit der Mitwirkungsverpflichtung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Wird einem jungen Menschen im Rahmen eines jugendgerichtlichen Verfahrens eine Betreuungsweisung auferlegt (vgl. dazu § 10 JGG) und entstehen mit der Durchführung der Betreuungsweisung Kosten, so sind dies keine Kosten der Jugendhilfe. Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme auf Grund der Verpflichtung zur Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren kann für das nach §§ 87b, 52 SGB VIII beteiligte Jugendamt daraus nicht entstehen.

Schlägt das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung nach §§ 52, 87b SGB VIII die

Inanspruchnahme einer Jugendhilfemaßnahme vor und erlässt das Jugendgericht daraufhin eine Weisung nach § 10 JGG, etwa die Inanspruchnahme von Heimerziehung nach § 34 SGB VIII, sind die Kosten der Maßnahme Kosten der Jugendhilfe, die von dem nach § 87b SGB VIII zuständigen Jugendamt zu tragen sind.

8. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 SGB VIII

In der Praxis wird die Frage kontrovers diskutiert, wie die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 SGB VIII bei nichtehelichen Elternteilen zu beurteilen ist, denen im Rahmen einer Gerichtsentscheidung unterschiedliche Teile des Personensorgerechts übertragen wurden. Wurde das Sorgerecht so aufgeteilt, dass den Elternteilen keine gemeinsamen Anteile verblieben sind, ist bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit zu entscheiden, ob von einem Restsorgerecht im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auszugehen ist und damit vom gewöhnlichen Aufenthalt des restsorgeberechtigten Elternteils oder ob vielmehr ein gemeinsames Sorgerecht nach § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII vorliegt und damit der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen vor Leistungsbeginn maßgeblich ist.

Die vollständige Aufteilung des Sorgerechts auf beide Elternteile ohne Überschneidungsbereiche wird von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 SGB VIII nicht geregelt. Daher ist eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift geboten.

Grundsätzlich steht die Personensorge bei nichtehelichen Kindern bis zur Anerkennung der Vaterschaft oder bis zu einer anderslautenden Sorgeerklärung der Elternteile nach § 1626a Abs. 1 BGB der Mutter zu. Werden mit einer gerichtlichen Entscheidung den Elternteilen unterschiedliche Teile des Sorgerechts übertragen, wäre es nicht sachgerecht, vom - eingeschränkten - Sorgerecht eines einzigen Elternteiles auszugehen und den anderen Elternteil bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit als nicht maßgebend auszunehmen.

Daher muss die Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hier in jedem Fall scheitern. Die Annahme eines gemeinsamen Sorgerechts scheitert daran, dass keine Überschneidungsbereiche gegeben sind. Aus diesem Grund kommt die unmittelbare Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ebenfalls nicht in Betracht.

Vom Ergebnis her ist es daher sachgerecht, in analoger Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit vom gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteiles auszugehen, bei dem das Kind oder der Jugendliche zuletzt vor Leistungsbeginn seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Personalien

Verzeichnis der Jugendämter

Irene Döbereiner ist Ende März 2007 als Leiterin des Kreisjugendamtes Kitzingen ausgeschieden. Ihre Nachfolge als Jugendamtsleiter hat **Toni Orth** übernommen.

Peter Scheuberth, Leiter des Amtes für Jugend und Familie Altötting ist Anfang April 2007 in den Ruhestand getreten. Neuer Jugendamtsleiter ist **Ullrich Lichtenegger**.

Das **Kreisjugendamt Erlangen-Höchstadt** hat seinen Namen in „Amt für Kinder, Jugend und Familie“ geändert und ist in die Karl-Zucker-Straße 10, 91052 Erlangen umgezogen.

Landesjugendhilfeausschuss

Beate Frank, Fachreferenten für Kinder- und Jugendhilfe in der SkF Landesstelle Bayern e. V. wurde als Nachfolgerin von **Lydia Halbhuber-Gassner** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Bianca Simeth von der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit wurde als Nachfolgerin von **Gunnar Schumacher-Wagner** als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Websiteangebot zum 13. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag

Unter www.jugendhilfetag.de ist jetzt das Websiteangebot zum 13. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) online gegangen.

Die Webseiten bieten erste Informationen zu Europas größtem Fachkongress mit Fachmesse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgerichtet wird der 13. DJHT von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 18. bis 20. Juni 2008 in Essen. Auf der Startseite können sich Interessierte u. a. über die inhaltliche

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Winzererstr. 9, 80797 München,
Telefon 089/1261-04, Fax 089/1261-2280
Internet: www.blja.bayern.de
Email: poststelle@zbfs-blja.bayern.de

Verantwortlich

Dr. Robert Sauter

Redaktion

Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 23,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen b. München, Email: info@computerprint.de

ISSN 1430-1237

Ausrichtung unter dem Motto des 13. DJHT „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen!“ und die drei Themenschwerpunkte „Bildung – Integration – Teilhabe“ informieren. Das Motto beschreibt die Anforderung an unsere Gesellschaft, Kindern und Jugendlichen ein gutes und gerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Ziel soll es dabei sein, allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich zu eigenverantwortlichen, kompetenten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft zu entwickeln.

Des Weiteren umfasst das Angebot unter www.jugendhilfetag.de Informationen zur „gastgebenden Stadt“ Essen sowie zum Fachkongress und zur Fachmesse sowie zu den zentralen Veranstaltungen des 13. DJHT. Über den Link Bestellung erhalten Interessierte die Möglichkeit, kostenlose Informationsmaterialien wie Plakat und Folder zum 13. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag zu bestellen sowie die Vertragsunterlagen für einen Stand auf dem „Markt der Kinder- und Jugendhilfe“ anzufordern. Für Fragen rund um das Thema 13. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag kann der Nutzer außerdem das Projektbüro des 13. DJHT kontaktieren.

Das Websiteangebot bietet jedoch nicht nur Informationen und einen Ausblick auf den 13. DJHT, sondern auch einen Rückblick. Das Archiv zeigt mit einer Vielfalt von Fotos, Berichten und Filmmaterialien Impressionen vom 12. Deutschen Jugendhilfetag.

Kontakt:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel.: 030/40040-230
Fax: 030/40040-232
Email: djht@agj.de
Internet: www.jugendhilfetag.de